347 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Dornheim" der Riedwerke, Kreis Groß-Gerau, Sitz in Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau, vom 24. Februar 1984

Auf Antrag und zugunsten des Wasserverbandes „Riedwerke, Kreis Groß-Gerau, Sitz in Groß-Gerau, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Dornheim" ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Dornheim" der Riedwerke, Kreis Groß-Gerau, das sich auf Teile der Gemarkungen Berkach, Dornberg, Dornheim, Groß-Gerau, Leeheim, Wallerstädten und Wolfskehlen, Landkreis Groß-Gerau, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zonen I (Fassungsbereiche),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III A (Weitere Schutzzone A).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000) und Katasterplänen i. M. 1 : 500, 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III A (Weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. **Fassungsbereiche (Zonen I)**

a) **Fassungsbereich für den Brunnen 1**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 4/1 der Gemarkung Wallerstädten.

b) **Fassungsbereich für den Brunnen 2**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 4/2 der Gemarkung Wallerstädten.

c) **Fassungsbereich für den Brunnen 3**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 4/3 der Gemarkung Wallerstädten.

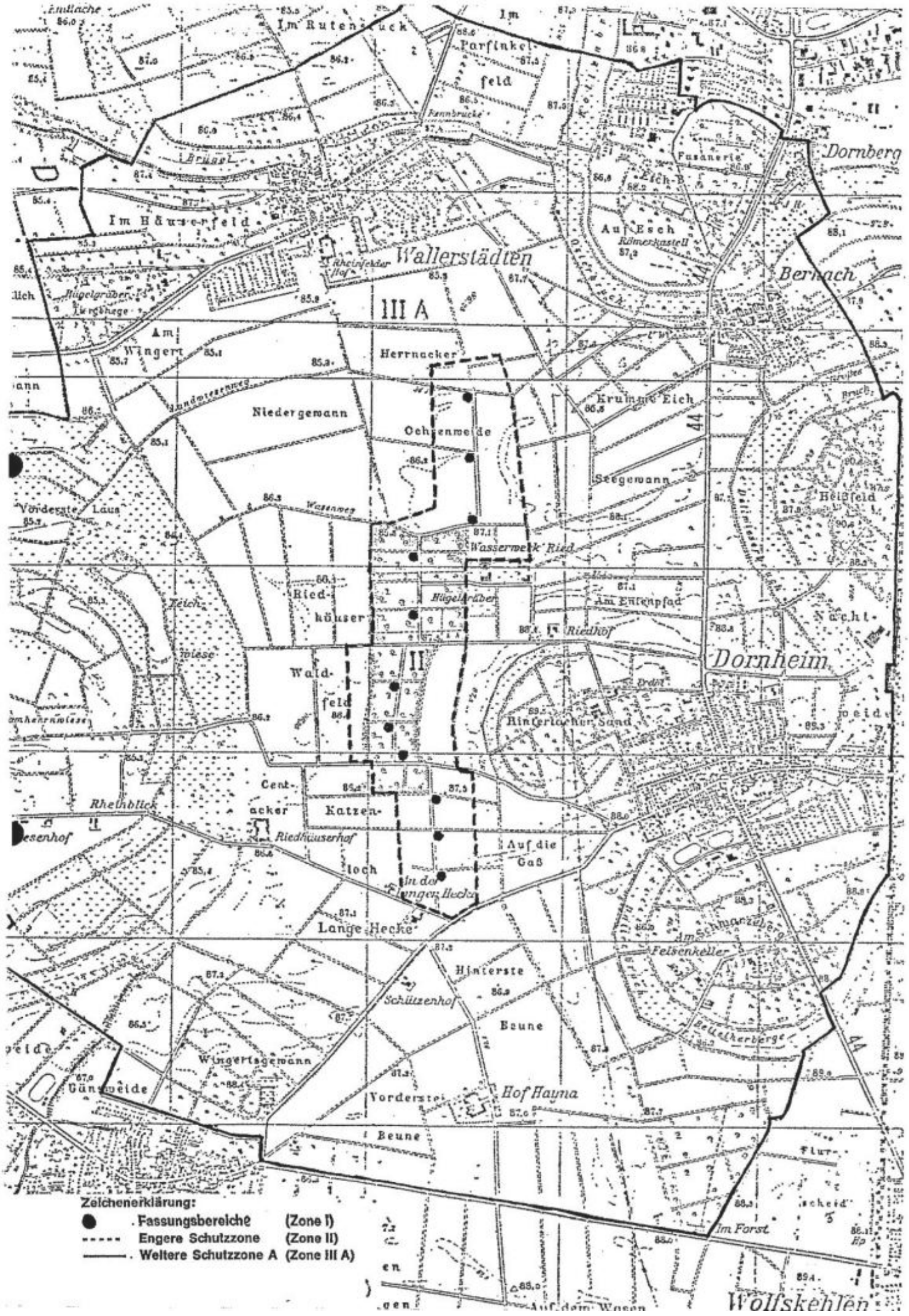
d) **Fassungsbereich für den Brunnen 4**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 11 Nr. 4/2 der Gemarkung Dornheim.

e) **Fassungsbereich für den Brunnen 5**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 11 Nr. 6/2 der Gemarkung Dornheim.

f) **Fassungsbereich für den Brunnen 6**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 18 Nr. 57/2 der Gemarkung Dornheim.

g) **Fassungsbereich für den Brunnen 7**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 18 Nr. 57/3 der Gemarkung Dornheim.

h) **Fassungsbereich für den Brunnen 8**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 18 Nr. 57/6 der Gemarkung Dornheim.


Im Rutenbruch
Parlinkelfeld
Dornberg
Fasanerie
Im Häuserfeld
Auf Esch
Römerkastell
Wallerstädten
Bernach
III A
Am Wingert
Herrnacker
Niedergemann
Ochsenweide
Krumme Eich
Seegemann
Heilfeld
Vorderste Laus
Wasserweg
Wasserwerk Ried
Ried-häuser
Am Entenpfad
Riedhof
Nacht-
Dornheim
Wald-feld
Rinterlochen Sand
Cent-acker
Katzen-
Rheinblick
Riedhäuserhof
Auf die Gaß
In der Langen Hecke
Lange Hecke
Felsenkeller
Hinterste
Schützenhof
Beune
Wingertsgemann
Günsweide
Vorderstei
Hof Hayna
Im Forst
Wolfskehlen
Zeichenerklärung:
Fassungsbereiche (Zone I)
Engere Schutzzone (Zone II)
Weitere Schutzzone A (Zone III A)

i) **Fassungsbereich für den Brunnen 9**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 20 Nr. 50/1 der Gemarkung Dornheim.

j) **Fassungsbereich für den Brunnen 10**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 20 Nr. 36/1 der Gemarkung Dornheim.

k) **Fassungsbereich für den Brunnen 11**
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 20 Nr. 34/1 der Gemarkung Dornheim.

II. Engere Schutzzone (Zone II)
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

a) **Gemarkung Dornheim**

Flur 11 Flurstück Nr. 3 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Knickpunkt der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 4/1 in nordöstlicher Richtung zu dem Knickpunkt der südlichen Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 5 der Gemarkung Wallerstädten verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 4/1, 4/3, 4/4, 5/1, 5/2, 6/1 und 6/3,
Flurstücke Nrn. 7 und 8 (nördliche Teile — im Süden durch die in westlicher Richtung verlängerte nördliche Seite des Flurstückes Nr. 11 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 9 und 10,
Flurstück Nr. 16/11 (teilweise —
im Osten durch die in südlicher Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 7 und
im Westen durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 in südwestlicher Richtung zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16/11 verläuft,
begrenzt),
Flurstücke Nrn. 18, 18/1, 19/1, 19/2, 20/1 und 21,

Flur 18 Flurstücke Nrn. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28 und 29 (östliche Teile — im Westen durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 19 [110 m westlich des nordöstlichen Eckpunktes] in südlicher Richtung zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 29 [90 m westlich des südöstlichen Eckpunktes] verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 30, 33, 33/1, 34—44, 45/1 und 45/2,
Flurstücke Nrn. 57/1, 57/4, 57/5, 57/7 und 82,

Flur 19 Flurstück Nr. 6 (östlicher Teil — im Westen durch die in südlicher Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 57/1 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 16 und 17,
Flurstück Nr. 18 (östlicher Teil — im Westen durch durch die in nördlicher Richtung verlängerte öst-Seite des Flurstückes Nr. 20/2 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 20/2, 21, 22 und 23,
Flurstück Nr. 24 (östlicher Teil — im Westen durch die in nördlicher Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 26 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36 und 37,

Flur 20 Flurstücke Nrn. 1/1 und 1/2,
Flurstück Nr. 12 (Geinsheimer Weg — westlicher Teil — im Osten durch die in nördlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 1/2 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 31, 32, 33 und 34/2,
Flurstück Nr. 35 (westlicher Teil — im Osten durch die in nördlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 31 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 36/2, 36/3, 37 und 38,
Flurstück Nr. 43 (westlicher Teil — im Osten durch die in nördlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 38 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 48, 49, 50/2 und 50/3,
Flurstück Nr. 51 (westlicher Teil — im Osten durch die in nördlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 48 begrenzt),
Flurstück Nr. 52,

b) **Gemarkung Wallerstädten**

Flur 2 Flurstück Nr. 1 (südöstlicher Teil —
im Westen durch eine Gerade, die von der südlichen Seite [102 m westlich des Polygonpunktes 307] nach Norden verläuft, und
im Norden durch die in westlicher Richtung verlängerte nördliche Seite des Flurstückes Nr. 49 begrenzt),
Flurstück Nr. 3 (Landwiesenweg — östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite [102 m westlich des Polygonpunktes 307] nach Süden verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 4/4 (östlicher bzw. südöstlicher Teil —
im Westen durch eine Parallele zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 7 [Abstand 220 m — von der nördlichen Seite des Flurstückes 640 m in südlicher Richtung] und
im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5 in nordöstlicher Richtung zu dem südlichen Endpunkt der Parallelen verläuft,
begrenzt),
Flurstücke Nrn. 6—26, 27/1, 27/2, 28/1, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33 und 35—40,
Flurstücke Nrn. 48 und 49 (westliche Teile — im Osten durch die in nördlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 40 begrenzt),
Flurstück Nr. 62 (südlicher Teil — im Norden durch die in westlicher Richtung verlängerte nördliche Seite des Flurstückes Nr. 49 begrenzt).

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)
Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

a) **Gemarkung Berkach**

Flur 1 westlicher Teil
im Osten durch
die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 329 [Weg],
die südwestliche Seite des Flurstückes [Weg] südwestlich des Flurstückes Nr. 259/1,
die südöstliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 328 und
die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 349
begrenzt),

Flur 2 südwestlicher Teil
(im Osten durch
die westliche Seite des Flurstückes Nr. 156,
die östliche Seite des Flurstückes Nr. 117/1 und
eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 117/1 in nordwestlicher Richtung zu dem Knickpunkt der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 121 verläuft,
und
im Norden durch
die südöstliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 158
begrenzt),

Flur 3 westlicher Teil
(im Osten durch
die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 156/1, 159/1, 158 und 160,
eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 160 in südlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 162 verläuft,
und
die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 162
begrenzt),

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 die gesamte Flur,

b) **Gemarkung Dornberg**

Flur 1 südlicher Teil
(im Norden durch
die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 8,
die südliche Seite des Flurstückes Nr. 29/1 und

die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 31/1
begrenzt),

Flur 2 südwestlicher Teil
(im Norden durch
eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 276 [Friedrich-Ebert-Straße] in südwestlicher Richtung zu dem Knickpunkt der östlichen Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 20/1 verläuft, und
die südliche Seite des Flurstückes Nr. 276 [Friedrich-Ebert-Straße]
und
im Osten durch
die westliche Seite des Flurstückes Nr. 271/1 [Hauptstraße],
eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 55/1 in südlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 277 verläuft,
die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 277 und deren Verlängerung in südöstlicher Richtung und die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 397
begrenzt),

c) **Gemarkung Dornheim**

Flur 1 westlicher Teil
(im Osten durch
eine Parallele zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 624 [Eisenbahn — Abstand 28 m — von der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 624 162 m in südlicher Richtung],
eine Gerade, die von dem südlichen Endpunkt der Parallelen rechtwinklig in westlicher Richtung verläuft, und
die westliche Seite des Flurstückes Nr. 624 [Eisenbahn]
begrenzt),

Flur 2 die gesamte Flur,

Flur 3 westlicher Teil
(im Osten durch
die westliche Seite des Flurstückes Nr. 331/1 [Eisenbahn],
eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 280/1 in östlicher Richtung zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 332 verläuft,
die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 330/1,
die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 330/1,
die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 329
und
die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 304 [Straße B 44]
begrenzt),

Flur 7 westlicher Teil
(im Osten durch
die östliche Seite des Flurstückes Nr. 77,
die nördliche, nordwestliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 2/1 [Eisenbahn] und
die westliche Seite des Flurstückes Nr. 2/2 [Eisenbahn]
begrenzt),

Flur 8 westlicher Teil
(im Osten durch die westliche Seite des Flurstückes Nr. 20 [Eisenbahn] begrenzt),

Flur 9 die gesamte Flur,

Flur 10 die gesamte Flur,

Flur 11 die gesamte Flur
(mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Brunnen 4 und 5 und der Engeren Schutzzone),

Flur 12 die gesamte Flur,

Flur 13 die gesamte Flur,

Flur 14 die gesamte Flur,

Flur 15 östlicher Teil
(im Westen durch
die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 1, 3, 6, 46/1 und 56,
eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 56 in südwestlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17/1 verläuft,
die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 17/1,
die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 27/1, 87/1 und 98/1 einschließlich Verlängerung in südöstlicher Richtung,
die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 64 und deren Verlängerung in südöstlicher Richtung,
die nordwestliche und südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 27 einschließlich Verlängerung in südöstlicher Richtung,
die nordwestliche, nordöstliche und südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 13
und
die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 11 und 12
begrenzt),

Flur 16 östlicher Teil
(im Westen durch
die östliche Seite des Flurstückes Nr. 33,
die östliche und südliche Seite des Flurstückes Nr. 50 und
die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 56
begrenzt),

Flur 17 östlicher Teil
(im Westen durch
die östliche und südliche Seite des Flurstückes Nr. 86,
die südliche Seite des Flurstückes Nr. 85 und
die westliche Seite des Flurstückes Nr. 91
begrenzt),

Flur 18 die gesamte Flur
(mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Brunnen 6, 7 und 8 und der Engeren Schutzzone),

Flur 19 die gesamte Flur
(mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flur 20 die gesamte Flur
(mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Brunnen 9, 10 und 11 und der Engeren Schutzzone),

Flur 21 die gesamte Flur,

d) **Gemarkung Groß-Gerau**

Flur 6 südlicher Teil
(im Norden durch
die südliche Seite des Flurstückes Nr. 69/2 [Paracelsusweg],
eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 69/2 in südöstlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 274 verläuft,
die südliche Seite des Flurstückes Nr. 325 [Europaring],
die westliche Seite des Flurstückes Nr. 294/2 [Straßburger Weg],
eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 284/1 in östlicher Richtung zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 294/3 verläuft,
die südliche Seite des Flurstückes Nr. 294/3,
die östliche Seite des Flurstückes Nr. 197/1
und
die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 227 und deren Verlängerung in nordwestlicher Richtung und südöstlicher Richtung
begrenzt),

Flur 7 die gesamte Flur,

Flur 8 die gesamte Flur
(mit Ausnahme des nördlichen Teiles —
im Süden durch

die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 11 und deren Verlängerung in östlicher Richtung
und
eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11 in westlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstükkes Flur 9 Nr. 82 verläuft,
begrenzt),

Flur 11 südlicher Teil
(im Norden durch
die nordöstliche, südöstliche und südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 51 und
die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Flur 4 Nr. 103 der Gemarkung Wallerstädten
begrenzt),

e) **Gemarkung Lecheim**

Flur 1 nordöstlicher Teil
(im Süden durch
die südwestliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 760 [Straße K 157],
die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 759 und 759/1,
eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 759/1 in nordwestlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 760 verläuft, und
die südliche Seite des Flurstückes Nr. 781/2
und
im Westen durch
die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 781/2
begrenzt),

Flur 4 die gesamte Flur
(mit Ausnahme der Straße L 3096),

Flur 5 die gesamte Flur
(mit Ausnahme der Straße L 3096),

Flur 6 die gesamte Flur,

Flur 7 nordöstlicher Teil
(im Südwesten durch
die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 63 und deren Verlängerung in nordwestlicher und südöstlicher Richtung,
die nordwestliche, südwestliche und südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 27,
die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 13 und deren Verlängerung in nordwestlicher Richtung,
die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 13
und
die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 11 und 12
begrenzt),

f) **Gemarkung Wallerstädten**

Flur 1 die gesamte Flur,

Flur 2 die gesamte Flur
(mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Brunnen 1, 2 und 3 und der Engeren Schutzzone),

Flur 3 die gesamte Flur,

Flur 4 südöstlicher Teil
(im Nordwesten durch
die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 103 und 104,
die nordöstliche und südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 67 [Sandgewannweg]
und
die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 54 [Sandgewannweg]
begrenzt),

Flur 5 südöstlicher Teil
(im Nordwesten durch
die östliche und südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 73,
eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 73 in südwestlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 109 verläuft,
die südwestliche, südöstliche, östliche und südliche Seite des Flurstückes Nr. 80 [im Bereich der Flurstücke Nrn. 109—118, 119/1, 119/2 und 120 bis 125],
die östliche Seite des Flurstückes Nr. 183,
die nördliche, östliche und südliche Seite des Flurstückes Nr. 169,
die östliche und südliche Seite des Flurstückes Nr. 218
und
die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 220
begrenzt),

Flur 7 die gesamte Flur,

Flur 8 die gesamte Flur
(mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 11, 12 [westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11 nach Süden verläuft, begrenzt] und 13—23),

g) **Gemarkung Wolfskehlen**

Flur 3 nördlicher Teil
(im Süden durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 59 und deren Verlängerung in südwestlicher und nordöstlicher Richtung begrenzt),

Flur 4 westlicher Teil
(im Osten durch
eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 43 in nordöstlicher Richtung zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 44 [Polygonpunkt 1026] verläuft,
die östliche und südliche Seite des Flurstückes Nr. 43
und
die östliche Seite des Flurstückes Nr. 46
begrenzt).

§ 3
Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone A (Zone III A) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsbereiche.

1. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die Weitere Schutzzone A soll den Schutz weitreichender Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 [BGBl. I S. 2335]),
g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
l) Kernreaktoren,
m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone A hinausgeleitet wird,
n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
p) Rangierbahnhöfe,
q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
s) militärische Anlagen,
t) die Massentierhaltung,
u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
b) Baustellen und Baustofflager,
c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
d) Friedhöfe,
e) Campingplätze und Sportanlagen,
f) das Zelten und Lagern,
g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
k) Sprengungen,
l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht,
n) die Überdüngung,
o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
p) Gärfuttermieten,
q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
t) das Durchleiten von Abwasser,
u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
v) das Neuanlegen von Dränen und Vorflutgräben,
w) Fischteiche,
x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
c) die landwirtschaftliche Nutzung,
d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden oder — im Einvernehmen mit diesen Behörden — Beauftragte der Riedwerke, Kreis Groß-Gerau, Sitz in Groß-Gerau,

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
b) Beobachtungsstellen einrichten,
c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und der Engeren Schutzzone versehen,
g) an den in den Fassungsbereichen und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
   — obere Wasserbehörde —,
   Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau,
   — untere Wasserbehörde —,
   6080 Groß-Gerau,
3. dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau,
   — Katasteramt —,
   6080 Groß-Gerau,
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau,
   — Bauaufsichtsbehörde —,
   6080 Groß-Gerau,
5. dem Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau,
   — Kreisgesundheitsamt —,
   6080 Groß-Gerau,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
   Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
7. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
   Leberberg 9, 6200 Wiebaden,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
   Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Februar 1984

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 14/1984 S. 712